

Ergänzende Prozessbeschreibung zur Technischen Sicherheitseinrichtung bei elektronischen Aufzeichnungssystemen

0. Hinweise zur Nutzung der Prozessbeschreibung

- [1] Die Prozessbeschreibung zur Technischen Sicherheitseinrichtung bei elektronischen Aufzeichnungssystemen stellt eine Ergänzung zur DFKA-Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung dar. Diese Muster-Verfahrensdokumentation ist unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.dfka.net/Muster-VD-Kasse>.
- [2] Die ergänzende Prozessbeschreibung kann im Kapitel 5.4.4 der Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung angehängt werden.
- [3] Die vorliegende Beschreibung soll dem Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen Orientierungshilfen bei der Beschreibung der Nutzung einer Technischen Sicherheitseinrichtung bei elektronischen Aufzeichnungssystemen geben sowie Formulierungshilfen für den Aufbau und den Inhalt einer solchen Dokumentation.
- [4] Die Notwendigkeit zur Anpassung und Ergänzung der vorliegenden Prozessbeschreibung durch den Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere die in eckige Klammern gefassten Absätze sind optionale Bestandteile. Trifft der dort formulierte Sachverhalt zu oder liegt die dort formulierte Konstellation vor, sollten die Ausführungen im Hinblick auf das Verfahren und die getroffenen Maßnahmen so konkret wie möglich gefasst werden

1. Allgemeines zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

- [1] Gemäß § 146a AO sind elektronische/computergestützte Kassensysteme/Registrierkassen grundsätzlich ab dem 01.01.2020 durch eine Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) abzusichern. *[Es gibt Ausnahmeregelungen für nicht um TSE aufrüstbare Registrierkassen, wodurch eine Fristverlängerung bis 31.12.2022 zur Umstellung auf ein neues Kassensystem eingeräumt wird. Die Fristverlängerung wird bei [Name Unternehmen] in Anspruch genommen. Die Dokumentation der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen [Bescheinigung Hersteller] liegt [Ablageort] vor.]*
- [2] Bei der Nutzung von elektronischen Aufzeichnungssystemen ist gemäß § 146a Abs. 1 S. 1 AO ist jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall bzw. anderer Vorgang zu erfassen und einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen. Geschäftsvorfälle sind rechtliche und wirtschaftliche Vorgänge mit Einfluss auf Gewinn/Verlust/Unternehmensvermögen (z.B. Eingangs-/Ausgangsumsatz, Trinkgeld, Privateinlage/-entnahme, etc.). Unter einem anderen Vorgang sind Aufzeichnungsprozesse zu verstehen, die nicht durch Geschäftsvorfälle, sondern andere Ereignisse im Rahmen der Nutzung des elektronischen Aufzeichnungssystems entstehen (z.B. Trainingsbuchungen, Sofortstornierung, Bestellungen, etc.) oder Funktionsaufrufe und Ereignisse innerhalb der TSE.
- [3] Die TSE besteht aus einem Sicherheitsmodul, einer einheitlichen digitalen Schnittstelle (inkl. Export- und Einbindungsschnittstelle) und einem Speichermedium. Die TSE gewährleistet eine sichere Protokollierung der aufzuzeichnenden Vorgänge (zusammengehörige Aufzeichnungsprozesse) und generiert zu den übergebenen Anwendungsdaten eines Vorgangs die entsprechenden Protokolldaten.
- [4] Unter den Anwendungsdaten sind Daten zu verstehen, die vom Aufzeichnungssystem über den abzusichernden Vorgang erstellt werden. Diese umfassen gemäß § 2 KassenSichV die Seriennummer des Aufzeichnungssystems, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs und die Zahlungsart.

- [5] Die Protokolldaten sind Daten, die im Rahmen der Absicherung des Vorgangs durch die TSE erzeugt werden. Sie beinhalten die Seriennummer der TSE, die Transaktionsnummer des Vorgangs, den Absicherungszeitpunkt und einen Signaturzähler.
- [6] Die TSE hält alle abgesicherten Anwendungs-/Protokolldaten zum Abruf für eine Prüfung (z.B. Betriebsprüfung, Kassen-Nachschau etc.) und für den Export in ein externes Aufbewahrungssystem bereit.

2. Initiale Einrichtung und Meldepflichten zur Technischen Sicherheitseinrichtung bei den elektronischen/computergestützten Kassensystemen/Registrierkassen

- [1] Bei [Name Unternehmen] werden folgende elektronische/computergestützte Kassensysteme/Registrierkassen in Kombination mit folgenden TSEs eingesetzt:
- [Auflistung aller elektronischen/computergestützten Kassensysteme/Registrierkassen in Kombination mit der jeweils eingesetzten TSE und der Art der TSE [lokal/Cloud] inkl. eines eindeutigen Identifikationsmerkmals der jeweiligen TSE [z.B. Seriennummer/eindeutige ID] *oder*
 - [Die entsprechenden Informationen sind der Tabelle in Punkt 3.3 „Übersicht genutzter Kassensysteme & Einsatzort“ der Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung zu entnehmen].
- [2] Im Rahmen der Einrichtung der jeweiligen TSE wurde ein entsprechendes Protokoll angefertigt.
- [Angaben zur Art des Protokolls mit Bezug auf eingerichtete Hard-/Software]
 - [Angabe des Ablageortes bzw. der Ablageorte]
 - [Erstelldatum und Version der Protokolle]

[Hinweis: Das Konfigurationsprotokoll bzw. Einrichtungsprotokoll wird in der Regel durch den beauftragten Hersteller angefertigt und herausgegeben. Aber auch von dem Unternehmer selbst durchgeführte Einrichtungsschritte sind zu dokumentieren.]

3. Verfahren und Maßnahmen zur Nutzung der Technischen Sicherheitseinrichtung

- [1.1] Bei der lokalen TSE vom Hersteller [Name Hersteller] werden die Protokolldaten als TAR-Archive täglich an das externe Archivsystem [Name Archivsystem] übertragen.

[Beschreibung des Prozesses für die Datenübertragung an das Archivsystem inkl. Löschmoder

oder

- [1.2] Bei der lokalen TSE vom Hersteller [Name Hersteller] werden die Protokolldaten direkt auf der TSE gespeichert und können im Prüfungsfall als TAR-Archiv direkt von der TSE exportiert werden.

[Beschreibung des Prozesses für den Austausch der TSE bei vollem Speicher]

oder

- [1.3] Bei der Cloud TSE vom Hersteller [Name Hersteller] werden die Protokolldaten als TAR-Archive täglich an das externe Archivsystem [Name Archivsystem] übertragen.

[Beschreibung des Prozesses für die Datenübertragung an das Archivsystem inkl. Löschmoder

oder

- [1.4] Bei der Cloud TSE vom Hersteller [Name Hersteller] werden die Protokolldaten direkt in der TSE gespeichert und können im Prüfungsfall als TAR-Archiv direkt von der TSE exportiert werden.

4. Herausgabe der Daten im Prüfungsfall

- [1] Alle mittels elektronischem Aufzeichnungssystem und technischer Sicherheitseinrichtung i.S.v. § 1 S. 1 KassenSichV aufgezeichneten Daten sind gemäß den Konventionen der einheitlichen digitalen Schnittstelle¹ für Prüfungszwecke (z.B. Betriebsprüfung oder Kassennachschau) herauszugeben.

[Beschreibung des Prozesses für die Herausgabe der Daten an den Prüfer]

5. Notfallkonzept bei Ausfall der TSE

- [1] Ausfallzeiten und –grund einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sind zu dokumentieren (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 2.1.6). *[Diese Dokumentation kann auch automatisiert durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen.]*

[Beschreibung des Notfallkonzepts bei Ausfall der TSE]

Stand August 2020

¹ Hierbei sind die Anforderungen an die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) zu berücksichtigen.